

Namensbestimmungen, die von den österreichischen Vertretungsbehörden übermittelt werden

Von Eleonore Bailer

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der österreichischen Vertretungsbehörden ersuchen dringend um Rückmeldung, wenn eine Namensbestimmung im Geburten-, Ehe- oder Familienbuch eingetragen wurde. Üblicherweise werden bei der Vertretungsbehörde gleichzeitig mit der Namensbestimmung Anträge auf Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und Reisepasses entgegengenommen. Diese können jedoch erst ausgestellt werden, wenn die Namensbestimmung rechtswirksam ist (= Einlangen beim Personenstandsbuch). Gemäß AVG müssen Anträge innerhalb von 6 Monaten erledigt werden, sonst kann die Partei auf Säumnis klagen. Es ist also wirklich ganz wichtig, dass diese Rückmeldung erfolgt. Eine E-Mail + Anhang der Kopie des Geburten-, Ehe- bzw Familienbuches ist ausreichend.

Hierzu zwei Beispiele zu ehenamensrechtlichen Erklärungen (verfasst von *Johann Fally*):

a) Eheschließung im Ausland

Ein österreichisches Brautpaar hat im Juli 2013 im Ausland die Ehe geschlossen und lebt als Ehepaar ständig im Ausland. Eine ehenamensrechtliche Erklärung konnte entweder nicht abgegeben werden oder wurde bewusst nicht abgegeben. Die Heiratsurkunde „sagt“ daher nur aus, dass Herr Franz Müller und Frau Maria Maier am in geheiratet haben. Einige Monate nach der Eheschließung stellt die Frau bei der für ihren Wohnsitz im Ausland zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde den Antrag auf Ausstellung eines neuen Reisepasses und erklärt gleichzeitig, dass sie den Familiennamen des Ehegatten, Müller, führen möchte. Die Vertretungsbehörde kann die einvernehmliche Erklärung der Ehegatten beglaubigen (§ 53 Abs 2 PStG 1983), dass sie den Familiennamen Müller zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Da die österreichische Vertretungsbehörde diese Erklärung nicht wirksam entgegennehmen kann (im § 54 PStG 1983 nicht vorgesehen), wird die Erklärung erst wirksam, wenn sie beim (zuständigen) Standesbeamten einlangt (§ 93c 2. Satz ABGB). Das ist in diesem Fall der Standesbeamte der Gemeinde Wien – innerorganisatorisch der Standesbeamte des StA Wien-Zentrale Agenden, 1200 Wien, Dresdner Straße 93C, weil es kein Ehebuch im Inland gibt (§ 54 Abs 2 Z 6 PStG 1983). Die Gemeinde Wien hat die Entgegennahme dieser ehenamensrechtlichen Erklärung zu bestätigen (§ 32 Abs 2 PStV 1983). Diese Bestätigung (oder eine Mitteilung im Sinne der obigen Ausführungen) kann nunmehr an die Ehegatten oder direkt an die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland übermittelt werden,

Brautpaar heiratete im Ausland und die Ehegatten leben im Ausland

**Brautpaar heiratete im
Inland und die Ehegatten
leben nunmehr im Ausland**

und die Vertretungsbehörde kann somit der Frau einen neuen Reisepass auf den Familiennamen Müller ausstellen.

b) Eheschließung im Inland

Ein österreichisches Brautpaar hat im August 2013 im Inland die Ehe geschlossen. Eine ehenamensrechtliche Erklärung wurde nicht abgegeben, sodass die Ehegatten ihren bisherigen Familiennamen, der Mann heißt Klepper, die Frau heißt Zapper, beibehalten. Das Ehepaar übersiedelt aus beruflichen Gründen nach Brasilien. Nunmehr stellt die Frau bei der für ihren Wohnsitz in Brasilien zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde den Antrag auf Ausstellung eines neuen Reisepasses und erklärt gleichzeitig, dass sie den Familiennamen des Ehegatten, Klepper, führen möchte. Die Vertretungsbehörde beglaubigt (§ 53 PStG 1983) die einvernehmliche Erklärung der Ehegatten, dass sie den Familiennamen Klepper zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen. Da die österreichische Vertretungsbehörde diese Erklärung nicht wirksam entgegennehmen kann (im § 54 PStG 1983 nicht vorgesehen), wird die Erklärung erst wirksam, wenn sie beim (zuständigen) Standesbeamten einlangt (§ 93c 2. Satz ABGB). Das ist in diesem Fall der inländische Standesbeamte, in dessen Ehebuch die Ehe eingetragen ist (§ 54 Abs 2 Z 2 PStG 1983). In diesem Fall – im Gegensatz zur Entgegennahme durch die Gemeinde Wien – ist für die Entgegennahme allerdings weder im PStG noch in der PStV oder der DA etwas geregelt. In Analogie zur Ausstellung einer Bestätigung der Gemeinde Wien (§ 32 Abs 2 PStV 1983) ist vom Standesamt, wenn die Ehe in ein inländisches Ehebuch eingetragen ist, eine neue Heiratsurkunde, in der die Namensänderung eingearbeitet wird (oder eine Abschrift aus dem Ehebuch, da hier aus dem Vermerk auch die Wirksamkeit der Erklärung hervorgeht) auszustellen. Die neue Heiratsurkunde (Abschrift aus dem Ehebuch oder eine Mitteilung im Sinne der obigen Ausführungen) kann nunmehr an die Ehegatten oder direkt an die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland übermittelt werden und die Vertretungsbehörde kann somit der Frau einen neuen Reisepass auf den Familiennamen Klepper ausstellen.